



## **Rutschgebiet Brienz/Brinzauls – Betretungsverbot!**

**Aufgrund akuter Stein- und Blockschlaggefahr hat der Gemeindevorstand Albula/Alvra, gestützt auf Art. 3 des Polizeigesetzes der Gemeinde Albula/Alvra, ein generelles Betretungsverbot des Rutschgebietes in Brienz/Brinzauls erlassen** (Kartenübersicht und weitere Informationen auf [www.albula-alvra.ch](http://www.albula-alvra.ch) / Projekte / Brienz/Brinzauls / Rutschgebiet).

### *Polizeigesetz Art. 3 Generalklausel*

*Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Albula/Alvra verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft (Art. 35 Polizeigesetz der Gemeinde Albula/Alvra).

Wir danken Ihnen für die Einhaltung des Betretungsverbots.

Gemeindevorstand Albula/Alvra